

ten, Bürgermeister und Rath's, dann 8 Abgeordneten von der Bürgerschaft abgehört und justificiret wird.

10.

Werden an diesem Tage alle Zettel, welche der Cassier als Belege zum Vorschein bringt, nach abgelegter Rechnung entzwey geschlizt oder verbrant.

11.

Damit das fremde Bettelvolk den Inwohnern nicht beschwerlich werden möge, so wird hiemit bey 2 fl. Frkl. Strafe, welche Strafe zur Armen-Cassa erhoben wird, verboten, irgend einem Bettler ein Almosen zu geben, sondern solchen an den Bettel-aussteller zu verweisen. Endlich

12.

erhält jeder hiesiger Einwohner von diesem Armen-Institut eine gedruckte Nachricht. Weissenstadt den 30 Dec. 1791.

Das Stadtvogtey-Umt und
Bürgermeister und Rath allda.

III.

Nachricht von der Bürgerlesegesellschaft in Erlangen.

Den Bürgerstand mit einer unterhaltensden und nützlichen, ihm bisher ganz unbekannt gebliebenen Lectüre zu beschäftigen, worauf

worauf er weder zu viel Zeit, noch zu große Kosten verwenden darf; dieß ist der Wunsch eines rechtschaffenen Mannes, der die guten Wirkungen einer zweckmäßigen Aufklärung in jedem Stande genau zu würdigen weiß. Aber nicht jeder hat auch, neben seiner Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit eines Instituts, das erstgedachte Absicht hat, die nöthige Entschlossenheit und Geduld, die Hindernisse und Schwierigkeiten zu heben, die der Einrichtung desselben im Wege stehen. Um so mehr verdient also das in seiner Art neue, wichtige und gewiß dauerhaft gegründete Lesinstitut, das seine Entstehung und Einrichtung dem Herrn Hoffammerrath und K. N. Postmeister Wels zu verdanken hat, in diesem Journal öffentlich bekannt gemacht zu werden. Der Plan desselben war von ihm lange durchdacht, und was dadurch bey einer besondern Classe von Menschen, die, gleichsam ganz isolirt da stand, und sich höchstens mit politischen Zeitungen oder Romanen z. behelfen mußte, für Aufklärung gewonnen werden könnte, reiflich erwogen. Aber die Ausführung dieses Plans war um so schwerer, weil man bey Bürgern nicht ohne Grund besorgen muß, daß viele nicht lesen wollen, was ihnen am nützlichsten ist, und diejenigen

unter

unter dem großen Haufen nicht so gar leicht zu finden sind, die den edeln Drang fühlen, sich durch bessere Kenntnisse zu bessern Menschen und Bürgern des Staats zu bilden.

Eine geringe Zahl von Lehrern mußte also vor allen mit Mühe aufgesucht werden. Diesen wurden Anfangs verschiedene Blätter der deutschen Zeitung, des Anzeigers, des Thüringer Botens, des Höfer Intelligenz-Blattes und Hannoverischen Magazins zur Probe mitgetheilt. Da die jeßigen Interessenten ihre Freude über die noch wendigen und nützlichen, sonst so selten zur Wissenschaft des Bürgers gelangenden Nachrichten und Kenntnisse, lebhaft genug bezeugt und zugleich den Wunsch geäußert hatten, dergleichen Schriften, wenn sie nicht zu hoch kämen, beständig mitlesen zu können, so wurde ihnen der Plan vorgelegt: wie eine gewisse Zahl, wenn sie zu Stande zu bringen wäre, noch weit mehr lesen könnte, und das Mitglied doch nicht mehr, als jedes Quartal, 3 Gr. Rhn. zu bezahlen hätte. Dieser Vorschlag wurde nicht nur begierig angenommen, sondern auch die Zahl herzustellen versprochen. In kurzem feuerte einer den andern an, so daß die Zahl der Mitglieder im October 1791 schon 57, im Nov. 70 und im Dec.

Dec. 80 war, wovon noch heute 77 vorhanden sind, denen es nie am Lesen der interessantesten Nachrichten und an Gelegenheit zur Einsammlung der nützlichsten Kenntnisse fehlt. Jeder von ihnen hat einen solchen Ueberfluß von guten Büchern und Zeitschriften, daß er sich nur das ihm angenehmste und nützlichste herauswählt und das Uebrige seinem Nachmann mit größter Zufriedenheit überläßt. Wie das zugeht, wird sich erklären lassen, wenn wir mit der innern Einrichtung des Instituts näher bekannt sind. Sie ist folgende.

Die Zeitungen werden aus den Mitteln der aus den Beiträgen der Bürger bestehenden bey dem Director befindlichen Casse bezstritten.

Die Bücher und übrigen Schriften gibt der Director und noch ein Freund, der hiesige jüngere Herr Buchhändler Walther, dem die edle Theilnahme an diesem nützllichen Institut allerdings zur Ehre gereicht, unentgeltlich her. Es circuliren nun seit dem 1 Oct. 1791, 1) von dem gegenwärtigen Herrn Director der 1783ste bis 89ste Jahrgang der deutschen Zeitung; Natur, Menschenleben und Vorsehung von Goeze 1 bis 5ter Theil; von Forstners ökonom. Beschreibung

bung von Franken 2 Theile, Natur und Kunst
 von Donndorf 2 Theile, Für Familien, wel-
 chen religiöses Gefühl viel werth ist, Unters-
 richt vom Blitz, oder Wetterableitern von
 Luz, Hufeland über die Ungewisheit des To-
 des und das einzige untrügliche Mittel das
 lebendigbegraben zu verhüten (ist 6fach aus-
 getheilt,) Bornemanns Trostgründe gegen
 den Tod und: Wir werden uns wiedersehen
 von Engel, Ueber Gesinde, Gesindeordnung
 und deren Verbesserung, Beckers Vorlesun-
 gen über die Pflichten und Rechte der Men-
 schen, Wettengels Trostgründe bey den Grä-
 bern unserer Geliebten, Oekonomische Nütz-
 lichkeiten, Vortheile und Wahrheiten 3 Bänd-
 chen; Misbrauch, Aberglaube und falscher
 Wahn von Hauenschild, Stunden für die
 Ewigkeit gelebt 2 Bände; 2) von Herrn
 Walther: Geschichte des Dorffleins Trauben-
 heim von Schlez 1te und letzte Hälfte, Nütz-
 liches Allerley von Goeze I Band, Wahrdis
 Moral für den Bürgerstand, Wöchentliche
 Unterhaltungen über die Erde und ihre Be-
 wohner von Föllner und Lange 6 Bände,
 Salzmans auserlesene Gespräche des Thü-
 ringer Botens und Konstants Lebensgeschich-
 te angebunden, Monatschrift für den gesittes-
 ten Bürgerstand 7 Stücke, Menschenfreuden
 3 Theile

3 Theile, 2ter Pendant derselben, Seelenruhe und Menschenglück im Schoos der Köd'schen Familie. —

Bei Austrahlung der Zeitungen und Bücher ist die Ordnung getroffen, daß ein Mitglied um das andere im Turnus das erste wird. Jedes Mitglied muß über das mit einem Umschlag versehene, nummerirte Stück quittiren und sich von seinem Nachmann wieder quittiren lassen. Der letzte Mann muß es dem Herrn Director zustellen, welcher dann die der Gesellschaft eigenthümlich zustehenden Zeitungen und Schriften sammelt, binden läßt und daraus eine Bürgerbibliothek formirt. Ihm ist es allein vorbehalten, welche Zeit- und andere Schriften jedesmahl in Umlauf zu bringen sind. Die Gesellschaft erwählt jährlich zwey Deputirte durch die meisten Stimmen. Die Deputirten wechseln am 1 October jedes Jahres, als am Stiftungstage, welcher dadurch feyerlich begangen wird, daß die Gesellschaft entweder durch die Deputirten in den Stadtschulen Bücher austheilen läßt oder eine Anzahl würdiger Armen speist. Der Aufwand dazu wird aus 1 Gr. hergenommen, welchen die Mitglieder mit dem Ablauf eines jeden Quartals zu ihren aus 3 Gr. bestehenden Beiträgen

gen in eine besondere Büchse legen. Alle Quartal wird von dem Director über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt. Das Uebrige dieses Instituts ersehen Euer ic. aus anliegenden Gesetzen.

B.

Einrichtung.

Regeln und Gesetze der Bürgerlesegesellschaft, eingegangen und unterschrieben von sämmtlich gegenwärtigen Mitgliedern derselben.

1. In die Gesellschaft werden nur bloß Bürger aufgenommen. Empfehlen Stand, Conterxonen und andere Eigenschaften dritte Personen zur Reception; so geschieht dieß als Ausnahme von der Regel.

*) a. Weil bey Anschaffung der Zeitungen, Schriften und Bücher hauptsächlich nur auf den Bürgerstand Rücksicht genommen wird, und b. die Theilnehmung anderer Personen an diesem Institut leicht zu Unordnung, auch zu gerechten Klagen solcher Leute, welche hiedurch an ihrem bisherigen Nahrungserwerb Schaden leiden würden, Anlaß geben könnte.

2. Der

*) Das Kleingedruckte ist der Grund eines jeden Gesetzes.

Journ. v. u. f. St. V. B. III. S.

2. Derjenige, welcher aufgenommen zu werden wünscht, muß sich gefallen lassen, daß vorher die Stimmen aller Mitglieder wegen seiner Reception eingesammelt werden.

Weil die Gesellschaft als ein Ganzes und als eine Societät betrachtet werden muß, deren Glieder zur Erreichung einerley Zweckes sich miteinander freundschaftlich verbunden haben, und ein Aufgenommener, welcher vielleicht dem größten Theil der Mitglieder aus diesen oder jenen Ursachen mißfällt, eine solche freundschaftliche Verbindung zertrüthen würde.

3. Man meldet sich wegen des Eintritts bey dem, welchem von der Gesellschaft die Direction anvertrauet worden, oder bey einem Deputirten der Gesellschaft, welcher erstem hievon die Anzeige zu machen hat. Dieser fragt in einem besondern Circular, mit dem er eine verschlossene Büchse abschickt, bey sämtlichen Mitlesern an: ob sie den N. N. unter sich aufnehmen wollen; und jedes Mitglied schreibt sodann auf ein Blättchen Papier (besser ein halbes Kartenblatt)

N. N. Nein!

oder N. N. Ja!

Dieses Votum wirft der Votrende in die Büchse, wenn er es vorher mit seinem Namen unterschrieben hat.

Um aller Parteylichkeit vorzubeugen, da ausserdem mancher aus Geschäftigkeit mehrere Nein, oder aus Vorliebe mehrere Ja unter verstellter Hand hinein werfen könnte.

4. Hat Circular und Büchse die Numbe gemacht, so bringt oder schiekt derjenige, welcher nach dem Circular der letzte ist, in Gesellschaft der zeitigen Alt- und Neustädter Gesellschafts-Deputirten beudes zum jedesmahligem Director, welcher in deren Beseyn die Büchse öffnet, und die Stimmen zählt.

Ebenfalls um aller Parteylichkeit vorzubeugen.

5. Will der in Vorschlag gebrachte als recipirt betrachtet werden, so muß er 2 Drittel der Stimmen für sich haben, so daß z. E. unter 84 Votis 56 Ja befindlich seyn müssen.

Siehe No. 2.

6. Derjenige, welcher aufgenommen ist, erfährt dies, je nachdem er in der Altstadt oder Neustadt wohnt, durch den betreffenden Deputirten, der, wenn er dem Vormann des Neurecipirten bereits von der Aufnahme gehöribg Notiz ertheilt hat, letzterm seinen Nachmann bekannt macht.

Damit nach der Reception der Neuaufgenommene alles Circulirende gleich erhält.

7. Kann unter dem Vierteljahr kein Mitglied austreten und kein neues aufgenommen werden.

Damit man wenigstens von einem Quartal zum andern auf eine gewisse Einnahme Rechnung machen und darnach die Ausgaben reguliren kann.

8. Mit dem Schluß eines jeden Quartals circulirt die Büchse zu Einsendung der $\frac{1}{4}$ jährigen Beyträge. Jedes Mitglied wickelt seinen Beytrag in ein Papier, worauf es seinen Namen geschrieben hat, und wirft ihn in die Büchse.

Damit man die Beyträge nach vorliegendem Verzeichniß der Mitglieder desto leichter überzählen und die fehlenden anmerken kann.

9. Hat die Büchse den Lauf gemacht, so wird sie auf oben gemeldte Art dem zeitlichen Director überbracht, ihr Inhalt untersucht, und diejenigen, welche gezahlt haben, erhalten, Tags darauf kleine Quittungen; so wie auch die ganze Gesellschaft ein von den Deputirten derselben unterschriebenes Actesstat über die vorgefundene Stimmen (wenn nämlich zu gleicher Zeit Vota mit eingesammelt worden) erhält.

Guter Ordnung wegen.

10. Der vierteljährige Beytrag jeden Mitglieds besteht eigentlich in 3 Groschen oder

oder 9 fr. Rhein. es leget aber ein jedes quartaliter noch 3 fr. extra hinzu, wovon weiter unten. Für obigen Vierteljahrs Beitrag werden gemeinnützige Zeitungen und Schriften nach strenger Auswahl angeschafft und gehalten, da blos politische Neuigkeiten, schlüpfrige Romane, Comödien u. u. ausser dem Man dieser Anstalt sind.

Die Lectüre des thätigen Bürgers muß so beschaffen seyn, daß die Zeit, welche er darauf verwendet, ihn in keiner Rücksicht gereuen kann.

11. Alles, was zum Lesen für die Gesellschaft in Umlauf gebracht wird, wird numerirt und jedem Stück ein besonderer Umlaufzettel beigelegt, auf welchem die Mitglieder, wie sie nach ihren Wohnungen zunächst aufeinander folgen, ihre Namen, dann die Stunde des Empfangs und der Weiterbeförderung schreiben, nachdem sie vorher genau untersucht haben, ob keine der Nummern, die auf dem Umlaufzettel angezeigt sind, fehlt, zerrissen oder stark beschmutzt ist.

Um zu wissen, daß kein Mitleser übergangen worden, daß keiner die Stücke über die Zeit zurückbehalten und um gute Ordnung und Reinlichkeit zu befördern.

12. Jeder Mitleser hält sich ein Quittungsbüchlein, in das er sich wegen der Nu-

mer, die er an seinen Nachmann abgibt, von diesem quittiren läßt.

Zu seiner Legitimation, wenn wegen einer vermißten Nummer Nachfrage gehalten wird.

13. Die Zeitungen dürfen nur zwei Stunden, die Bücher nur 8 Tage in den Händen jedes Mitgliedes bleiben.

Obgleich bloß solche Zeitungen und Bücher eingeführt werden, deren Inhalt sich nicht sowohl durch den Reiz der Neuheit, als vielmehr wegen seiner Reichhaltigkeit an nützlichen Lehren u. c. die auch nach Jahr und Tagen noch mit Nutzen und Vergnügen gelesen werden können, empfiehlt; so ist doch dieses Gesetz der großen Anzahl von Mitlesern wegen, allerdings nöthig.

14. Ist ein Mitleser verreist, so werden die circulirenden Nummern gleich an dessen Nachmann unter der dem Umlaufszettel angebrachten Abwesenheitsanzeige, geschickt, und der Nachmann des Verreisten quittirt.

Damit der Umlauf nicht gehemmt wird.

15. Hat ein Mitleser eben beim Empfang eines Buches nicht Zeit, oder stehen ihm sonst Verhinderungen im Wege, das Buch in der vorgeschriebenen Zeit durchzulesen; so schiekt er es, ohne es liegen zu lassen, gleich weiter und merkt sich, wenn er wünscht, das
selbe

selbe doch einmahl zu lesen, die Nummer an, nach welcher er das Buch nach gemachtem Umlauf immer für sich allein erhalten kann.

Hauptsächlich um, nach der Anzahl der Mitglieder vom Tage der Ablieferung eines Buches an, die gewisse Zeit berechnen zu können, wenn solches wieder zurück kommen muß.

16. Die Auswahl der Zeitungen und Bücher bleibt dem Director allein überlassen.

a) Weil dieser stets ein Mann seyn muß, der Gelegenheit hat, mehrere gelehrte Zeitungen zu lesen, und durch die darin befindlichen Urtheile über ein und das nämliche Werk um so mehr im Stande ist, richtig und zweckmäßig zu wählen; da man ausserdem noch annehmen muß, daß derselbe über Plan und Absicht dieses Leseinstituts am meisten nachgedacht und sich damit vertraut gemacht hat.

b) Weil es zu vieler Unordnung Anlaß geben und man wohl wegen Anschaffung dieser oder jener Piece in langer Zeit nicht einig werden könnte, wenn die Wahl der einzuführenden Stücke von der ganzen Gesellschaft abhinge, nach dem Sprichwort: So viel Köpfe, so viel Sinne.

17. Wer von den Mitlesern zuerst einen Defect wahrnimmt, oder ein allzu stark beschmutztes, oder gar zerrissenes Stück erhält, muß dieß ohne alle Rücksicht dem Director sogleich pflichtmäßig anzeigen.

Damit dieser den Vormann hierüber zu Rath setzen und von ihm eine verhältnismäßige Entschädigung fordern kann. Es müssen nämlich die fehlenden oder beschädigten Stücke neuerdings verschrieben und angeschafft werden, um einen vollständigen Jahrgang sammeln, denselben zu seiner Zeit binden lassen und ihn nebst den zurückkommenden Büchern zu einer zu errichtenden Bürgerlesebibliothek aufstellen zu können.

18. Auf Erhaltung guter Ordnung hat jedes Mitglied zu sehen, vornämlich aber diejenigen, welche von der Gesellschaft zu Deputirten erwählt und aufgestellt sind.

Ohne Ordnung kann keine Anstalt, so auch diese nicht, von Dauer seyn, welches doch wohl jeder wünscht.

19. Der Deputirten werden zwey erwählt, einer aus der Neustadt, und der andere aus der Altstadt. Alle Jahre werden neue ernennet, die Wahl geschieht durch Einsammlung der Stimmen mittelst der Büchse, welche deshalb immer am 20 September zum Umlauf abgeschickt werden muß, um noch vor dem Stiftungstag der Gesellschaft, als dem 1 October, ihren Lauf vollendet zu haben. Sie wird sodann an diesem Tage von den alten Deputirten in Beysehn mehrerer hiezu erbetener Mitglieder an einem selbst zu bestimmen.

stimmenden Ort eröffnet. Die Mehrheit der Stimmen, welche auf Kartenblätter geschrieben, so eingerichtet werden müssen:

„Zum Deputirten der Altstadt schlägt
„Herrn N. N. vor

N. N.

„Zum Deputirten der Neustadt 1c. 1c.
1c. 1c.

entscheidet. Die sonach per plurima Erwählten werden dem Director bekannt gemacht. Kein Mitglied darf sich der geringen Mühe, welche er bey dieser Function haben könnte, entäußern.

Es kommt bey einem solchen Institut gar vieles vor, welches weit besser und schneller mündlich, als schriftlich, gerichtet und geschlichtet werden kann. Auch wissen die Bürger unter sich am besten, wie diesem, oder jenem etwaigen Gebrechen am leichtesten abgeholfen werden könne, u. s. w.

20. In der ersten Woche nach dem Schluß jeden halben Jahres, nämlich ohngefähr am 3 Julius und 3 Jenner legt der Director Rechnung ab, indem er den Deputirten die auswärtigen Zeitungs, Bücher, und allenfallige andere Contos vorlegt, der ganzen Gesellschaft aber nur summarisch über Einnahme und Ausgabe Bericht erstattet.

a) Die Zeitungsrechnungen mit auswärtigen Postämtern geschehen nur von Halbjahr zu Halbjahren.

b) Stehen auf den Zeitungsnoten z. E. von Gotha, ausser den Zeitungen, die für die Gesellschaft gehalten werden, mehrere angelegt, und können also nicht wohl aus der Hand gegeben werden.

21. Alle Jahre und zwar immer am 1 October feiert die Gesellschaft ihren Stiftungstag auf folgende Art: \

Entweder es sind (wie es die Mitglieder nach vorausgeschickter Anfrage bestimmen werden) für den Betrag der oben (10) erwähnten Extra-Beiträge gute Schulbücher angeschafft worden, die dann an diesem Tage unter die ärmsten Schulkinder in den Stadtschulen in Beysehn der Deputirten ausgetheilt werden, oder: es werden jene ausserordentliche Beiträge zu Speisung würdiger Armen (deren Anzahl durch die Summe der Beiträge bestimmt wird) am Stiftungstage verwendet.

Um thätig zu beweisen, daß wir nicht ohne Nutzen gelesen haben &c. &c.;

22. Von den Gesetzen erhält jedes Mitglied eine Abschrift, welche der Austretende an den Director wieder zurückgeben muß.

Um sich hiernach benehmen zu können.